# Bekanntmachung

**Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Gemeinde Buchholz**

Die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat in Niedersachsen eine Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen und Großflughäfen erstellt.

Die fertiggestellte Lärmkartierung zeigt, dass die Gemeinde Buchholz an mindestens einer kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraße im Sinne des

§ 47b Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) liegt.

Dabei wurde festgestellt, dass die Gemeinde Buchholz 300 Betroffene hat, die einem Schallpegel Lden unter 60 dB(A) über 24 Stunden ausgesetzt sind

und 300 Betroffene hat, die nachts einem Schallpegel Lnight unter 55 dB(A) ausgesetzt sind.

Zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist gemäß §§ 47a-f BImSchG ein Lärmaktionsplan aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Da die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung nicht überschritten werden, sind lärmmindernde Maßnahmen nicht erforderlich.

Nach der Zuständigkeitsregelung in Nr. 8.1.1.14 der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-Arbeitsschutz in Verbindung mit § 98 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist die Samtgemeinde Eilsen daher verpflichtet für die Gemeinde Buchholz einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Die Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 47d BImSchG angehört.

In der Zeit vom 01.10.2024 bis 15.10.2024 besteht die Möglichkeit die Lärmaktionspläne im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen zu den gewohnten Öffnungszeiten in Zimmer 7 einzusehen.

31707 Bad Eilsen, den 17.09.2024

In Vertretung

Kunde